

SATZUNG DER JUNGEN PRESSE BAYERN e.V.

Landesverband der bayerischen Jugendmedien
Kulturzentrum K4
Königsstraße 93
90402 Nürnberg



in der Fassung vom 26. Februar 2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Junge Presse Bayern e.V. - Landesverband der bayerischen Jugendmedien“ (JPB). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Tätigkeit des Vereins

- Der Verein dient der Jugendpflege, der Erziehung und Volksbildung, er versteht sich als selbstorganisierter Jugendverband.
- Der Verein fördert jugendeigene Medien (Schülerinnen-/Schüler- und jugendeigene Zeitungen, Video, Film, Bühne, Orchester, Radio etc.). Er ist überparteilich und vertritt die Interessen jugendeigener Medien und ihrer Akteurinnen und Akteure.
- Der Verein unterstützt junge Menschen in der Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit, in der aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Er fördert insbesondere das verantwortliche und selbständige Handeln, das kritische Denken, das soziale und solidarische Verhalten.
- Der Verein bemüht sich um die internationale Begegnung und die Völkerverständigung sowie die Zusammenarbeit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus.
- Der Verein tritt ein für den Ausbau von demokratischen Gestaltungs-, Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- Der Verein tritt allen militaristischen, nationalistischen, rassistischen, totalitären und sexistischen Tendenzen entgegen.
- Der Verein erfüllt seine Aufgaben in erster Linie durch die Gestaltung selbstorganisierter Jugendarbeit auf regionaler und überregionaler Ebene, durch die Herausgabe von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit, durch Tagungen auf nationaler und internationaler Ebene zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung, durch Abhaltung von Seminaren zu aktuellen, kulturellen, politischen, sozialen und wissenschaftlichen Fragen, durch Veranstaltungen zur Medienpädagogik, zur Nachwuchsförderung und durch Treffen und Aktionen zur Jugendbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

- Jede Tätigkeit in der Jungen Presse Bayern, das heißt im Landesvorstand, in den Vorständen der Bezirksarbeitskreise und den Sprecherinnen- und Sprecherkreisen der Regionalgruppen, in den Ausschüssen oder in sonstiger Eigenschaft ist ehrenamtlich. Ausgenommen hiervon ist die Tätigkeit von haupt- und nebenberuflichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und Fachsekretärinnen oder Fachsekretären, die durch Vertrag geregelt wird.
- Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Beschluß des Landesvorstands vergütet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- Ordentliches Mitglied können werden:
 - Alle, die als Redakteurinnen und Redakteure oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer in Bayern erscheinenden Schülerinnen-/Schüler- Studierend-, jugendeigenen Zeitung, einem Internet-, Radio-Audiovisuellem- und Theaterprojekt oder sonst publizistisch oder künstlerisch tätig sind, ohne davon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten;
 - Alle, die bereit sind, an der Aufgabenstellung der Jungen Presse Bayern nach dieser Satzung mitzuarbeiten, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- Ordentliche Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch zu fördernden Mitgliedern, sofern sie dies nicht drei Wochen nach Bescheid des Landesvorstands ablehnen.
- Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Landesvorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.
- Soll die Aufnahme abgelehnt werden, so ist auf jeden Fall ein Beschluß des Landesvorstands erforderlich. Der Landesvorstand ist verpflichtet, jede Antragstellerin und jeden Antragsteller aufzunehmen, der die satzungsgemäßen Anforderungen nach § 6b 1. Absatz erfüllt.
- Jedes Mitglied des Vereins erhält nach Eintritt in die Junge Presse Bayern eine Satzung des Vereins.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet in der Regel in dem Geschäftsjahr, in dem sie/er das 27. Lebensjahr vollendet und eine fördernde Mitgliedschaft ablehnt, durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung bei der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten.
- Der Ausschluß aus dem Verein ist möglich:
 - wenn ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muß, mindestens sechs Monate den Beitrag oder sonst fällige Beträge nicht bezahlt hat;

2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße den Zwecken und Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.
- d) Über den Ausschluß entscheidet der Landesvorstand. Dieser hat vor seiner Beschlußfassung das Mitglied zu hören.
- e) Gegen den Beschluß des Landesvorstands, durch welchen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses mit Gründen das Recht der Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Bestehende Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben davon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an der Jahreshauptversammlung, der jeweiligen Bezirksarbeitskreisversammlung, sonstigen Treffen des Bezirksarbeitskreises und der jeweiligen Regionalgruppenversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder. Wählbar in den Gremien des Verbandes (Landesvorstand, Beirat, Vorstände der Bezirksarbeitskreise, Sprecherinnen- und Sprecherkreise) sind nur ordentliche Mitglieder, die einen Tätigkeitsnachweis nach § 8e dieser Satzung geleistet haben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Landesvorstand kann jedoch für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen, z.B. für die Ausgabe von Presseausweisen, Richtlinien erlassen und Gebühren erheben.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung beschlossen. Die Beitragsrechnungen werden zu Beginn des Geschäftsjahres von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten verschickt.
- c) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch Einzelvereinbarungen zwischen dem Landesvorstand und diesen festgelegt.
- d) Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht für eine bestimmte Zeit befreien oder rückständige Beträge erlassen.
- e) Jedes ordentliche Mitglied soll einmal im Geschäftsjahr den Nachweis erbringen, daß es publizistisch oder künstlerisch bei einem Medium (Schülerinnen/Schüler- und jugendeigene Zeitung, sonstige Printmedien, Video, Radio, Film, Bühne, Orchester, etc.) tätig ist. Alle, die eine Aufnahme nach § 6b 1. Absatz beantragen, müssen einen Tätigkeitsnachweis erbringen. Bei Zweifelsfällen entscheidet der Landesvorstand.

II. DIE LANDESEBENE

§ 9 Ebenen des Vereins und Organe der Landesebene

- a) Der Verein gliedert sich in die Landesebene, die Ebene der Bezirksarbeitskreise, die Ebene der Regionalgruppen und die örtliche Ebene.
- b) Die Organe der Landesebene sind die Jahreshauptversammlung, der Landesvorstand und der Beirat.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar tunlichst innerhalb der ersten beiden Monate. Sie wird vom Landesvorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- b) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt einem zu wählenden Präsidium, das sich aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei, aber höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammensetzt.
- c) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- d) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl des Landesvorstands,
 2. Beschlußfassung über die Bestätigung der Vorschläge der Bezirksarbeitskreis-Vertreterinnen und -Vertreter im Landesvorstand,
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstands,
 4. die Entlastung des Landesvorstands,
 5. die Beschlußfassung über den Haushalt,
 6. die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Landesvorstand,
 7. die Beschlußfassung über die inhaltliche Arbeit des Vereins,
 8. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 9. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
- g) Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung, mit Maßgabe, daß die erforderliche Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Hälfte der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder übersteigen muß.
- h) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 1. wenn der Landesvorstand dies beschließt,
 2. wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Landesvorstand beantragt. Fördernde Mitglieder können eine außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht beantragen. Der schriftliche Antrag muß Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

- i) Aktives Wahlrecht hat jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein vor Beginn des Geschäftsjahres beigetreten ist und sich nicht mit den Beitragszahlungen im Rückstand befindet. Das passive Wahlrecht ist darüber hinaus auf ordentliche Mitglieder des Vereins beschränkt, die ihren Tätigkeitsnachweis nach § 8e dieser Satzung geleistet haben und ein Jahr Mitglied sind.

§ 11 Landesvorstand

- a) Der Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter eine Finanzreferentin (Schatzmeisterin) oder ein Finanzreferent (Schatzmeister).
- b) Die Mitglieder des Landesvorstands werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Finanzreferentin/der Finanzreferent tritt dabei ausdrücklich für dieses Amt an.
- c) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so kann sich der Landesvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Zuwahl eines Mitgliedes aus dem Verein ergänzen.
- d) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- e) Jeweils zwei der Mitglieder des Landesvorstandes sind gemeinsam zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt. Die Finanzreferentin/ der Finanzreferent ist im Rahmen des § 11a der Satzung besondere Vertreterin/ besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- f) Der Landesvorstand ist weiterhin berechtigt, zur Erledigung der ihm obliegenden Vereinsangelegenheiten Sonderausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung einzelner Aufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen. In gleicher Weise kann der Landesvorstand auch einzelne Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben beauftragen.
- g) [gestrichen]
- h) Die Einladungen zu den Sitzungen des Landesvorstands erfolgen in der Regel schriftlich. In ihnen soll der Gegenstand der Beratung angegeben werden.
- i) Der Landesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- k) Ein Mitglied des Landesvorstands führt über jede Sitzung Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihr/ihm und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und sind öffentlich.
- l) Zwei Mitglieder des Landesvorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- m) Verpflichtungen für den Verein kann der Landesvorstand nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder des Vereins auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.
- n) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent verwaltet die Vereinskasse. Sie/er führt über die Einnahmen und Ausgaben

Buch und erstattet der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Sie/er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen zu Lasten des Vereins darf sie/er nur mit schriftlicher Ermächtigung eines weiteren Mitgliedes des Landesvorstandes leisten, das vom Landesvorstand als Vertreterin/Vertreter der Finanzreferentin/des Finanzreferenten gewählt wird. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist auf Beschluß des Landesvorstands berechtigt, jederzeit die Führung der finanziellen Angelegenheiten der Bezirksarbeitskreise und Regionalgruppen zu überprüfen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt halbjährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

§ 13 Der Beirat

Die Vorsitzenden bzw. die Sprecherinnen und Sprecher der Bezirksarbeitskreise und der Regionalgruppen bilden einen Beirat. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Bezirksarbeitskreises ist in den Sitzungen des Landesvorstands stimmberechtigt. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstands teilzunehmen. Durch den Beirat soll die enge Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Mitglieder und dem Landesvorstand sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Verbandsgruppen gewährleistet werden.

§ 14 Das Kuratorium

- a) Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.
- b) Die Kuratorinnen und Kuratoren werden für die Dauer von drei Jahren berufen.
- c) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die/der den Kontakt zum Landesvorstand hält.
- d) Der Landesvorstand beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung und zur Behandlung grundsätzlicher und aktueller Fragen zur Vereinsarbeit ein.

III. ÖRTLICHE EBENE UND REGIONALGRUPPE

§ 15 Örtliche Ebene

- a) Die Mitglieder des Vereins bilden vor Ort Mediengruppen (Schülerinnen-/Schüler- und jugendeigene Zeitungen, Video, Film, Bühne, Orchester, Radio, etc.) oder sonstige Mitgliedsgruppen.
- b) Die Mediengruppen oder sonstigen Mitgliedsgruppen vor Ort gestalten ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung und bestimmen den organisatorischen Rahmen, Form und Inhalt ihrer Arbeit selbst. Sie beachten dabei die demokratischen Grundsätze, das heißt, alle wesentlichen Vorhaben werden durch die Mitglieder der Mediengruppe oder der sonstigen Mitgliedsgruppe gemeinsam festgelegt und die Vertretung der Gruppe nach außen wird von den Mitgliedern der Gruppe gewählt.
- c) In den Mediengruppen oder sonstigen Mitgliedsgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 16 Aufgaben und Organe der Regionalgruppe

- a) Die Mediengruppen oder sonstigen Mitgliedsgruppen bilden Regionalgruppen. Die Regionalgruppen sollen analog den Gebietskörperschaften für kreisfreie Städte und Landkreise gebildet werden.
- b) Die Regionalgruppen führen die Bezeichnung „Junge Presse ... - Regionalgruppe der Jungen Presse Bayern e.V.“.
- c) Die Regionalgruppe nimmt die Aufgaben der Jungen Presse Bayern für ihren Gebietsbereich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr.
- d) Organe der Regionalgruppe sind die Regionalgruppenversammlung und der Sprecherinnen- und Sprecherkreis.

§ 17 Regionalgruppenversammlung

- a) Die Regionalgruppenversammlung ist oberstes Organ der Regionalgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Sprecherinnen- und Sprecherkreis mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Regionalgruppenversammlung gehören alle Mitglieder der Jungen Presse Bayern e.V. - Landesverband der bayerischen Jugendmedien im Gebiet der Regionalgruppe an.
- b) Die Regionalgruppenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig.
- c) Die Leitung der Regionalgruppenversammlung obliegt einem zu wählenden Präsidium, das sich aus der/dem Vorsitzenden der Regionalgruppenversammlung und höchstens vier Beisitzerinnen und Beisitzern zusammensetzt.
- d) Über jede Regionalgruppenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die/der 1. Landesvorsitzende erhält eine Abschrift.
- e) Aufgaben der Regionalgruppenversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherkreises,
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecherinnen- und Sprecherkreises, des Rechnungsberichts und des Berichts der Kassenprüfung,

3. die Entlastung des Sprecherinnen- und Sprecherkreises,
 4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 5. die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung der Geschäfte der Regionalgruppe durch den Sprecherinnen- und Sprecherkreis,
 6. die Beschlußfassung über die inhaltliche Arbeit der Regionalgruppe,
 7. die Beschlußfassung über die Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung der Regionalgruppe,
 8. die Wahl mindestens einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers.
- f) Die Beschlüsse der Regionalgruppenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - g) Beschlüsse über Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung der Regionalgruppe bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - h) Außerordentliche Regionalgruppenversammlungen sind einzuberufen:
 1. wenn der Sprecherinnen- und Sprecherkreis dies beschließt,
 2. wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder des Vereins im jeweiligen Gebiet unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Sprecherinnen- und Sprecherkreis schriftlich beantragt. Fördernde Mitglieder können eine Regionalgruppenversammlung nicht beantragen.
 - i) Aktives Wahlrecht hat jedes ordentliche Mitglied der Jungen Presse Bayern im Gebiet der Regionalgruppe, das nicht mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Das passive Wahlrecht genießen nur ordentliche Mitglieder, die ihren Tätigkeitsnachweis nach § 8e dieser Satzung geleistet haben, mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand und möglichst seit einem Jahr Mitglied des Vereins sind.

§ 18 Sprecherinnen- und Sprecherkreis

- a) Der Sprecherinnen- und Sprecherkreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Ein Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherkreises verantwortet die finanziellen Angelegenheiten der Regionalgruppe.
- b) Die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherkreises werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
- c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherkreises auch „en bloc“ erfolgen. Der Antrag bedarf einer Zustimmung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag ist unzulässig, wenn die Geschäftsordnung der Regionalgruppe die Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherkreises „en bloc“ ausschließt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherkreises aus, so kann sich der Sprecherinnen- und Sprecherkreis bis zur nächsten Regionalgruppenversammlung durch Zuwahl eines Mitglieds aus dem Verein ergänzen.
- e) Der Sprecherinnen- und Sprecherkreis führt die Beschlüsse der Regionalversammlung aus und führt die Geschäfte der Regionalgruppe im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.

- f) Der Sprecherinnen- und Sprecherkreis ist berechtigt, zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung einzelner Aufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen. In gleicher Weise kann der Sprecherinnen- und Sprecherkreis auch einzelnen Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben beauftragen.
- g) Der Sprecherinnen- und Sprecherkreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Ein Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherkreises führt über jede Sitzung Protokoll, in das insbesondere Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung unterzeichnet. Sie sind öffentlich. Der Landesvorstand erhält eine Abschrift.
- i) Die Sitzungen des Sprecherinnen- und Sprecherkreises sind verbandsöffentlich.

§ 19 Geschäftsordnung der Regionalgruppe

Die Regionalgruppe kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann besondere Gremien der Regionalgruppe und deren Verhältnis zur Regionalgruppenversammlung und zum Sprecherinnen- und Sprecherkreis beschreiben. Die Geschäftsordnung kann insbesondere Mitwirkungsrechte der Mediengruppen oder der sonstigen Mitgliedsgruppen im Sprecherinnen- und Sprecherkreis regeln. Sie kann Richtlinien zur Führung der Geschäfte der Regionalgruppe enthalten. Die/der 1. Landesvorsitzende erhält eine Abschrift der Geschäftsordnung.

IV. DER BEZIRKSARBEITSKREIS

§ 20 Aufgaben und Organe des Bezirksarbeitskreises

- a) Die Mediengruppen (Schülerinnen-/Schüler- und jugendeigene Zeitungen, Video, Film, Bühne, Orchester, Radio etc.) oder sonstige Mitgliedsgruppen in den Bezirken Franken, Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben bilden Bezirksarbeitskreise.
- b) Die Bezirksarbeitskreise nehmen die Aufgaben der Jungen Presse Bayern e.V. in ihrem Gebiet im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die Fortbildung und den Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung der Mediengruppen oder sonstigen Mitgliedsgruppen und nichtkommerziellen oder selbstorganisierten Medieninitiativen zu fördern.
- c) Organe des Arbeitskreises sind die Bezirksarbeitskreisversammlung und der Bezirksarbeitskreisvorstand.

§ 21 Bezirksarbeitskreisversammlung

- a) Die Bezirksarbeitskreisversammlung ist oberstes Organ des Bezirksarbeitskreises. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Bezirksarbeitskreisvorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- b) In die Bezirksarbeitskreisversammlung entsenden die Mediengruppen oder sonstigen Mitgliedsgruppen Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Jungen Presse Bayern sein. Den Delegiertenschlüssel regelt die Geschäftsordnung des Bezirksarbeitskreises. Die Bezirksarbeitskreisversammlung ist verbandsöffentlich.
- c) Die Bezirksarbeitskreisversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig.
- d) Die Leitung der Bezirksarbeitskreisversammlung obliegt einem zu wählenden Präsidium, das sich aus einer/einem Vorsitzenden und höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammensetzt.
- e) Über jede Bezirksarbeitskreisversammlung sowie über jedes sonstige Treffen des Bezirksarbeitskreises ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Bezirksarbeitskreises sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Landesvorstand erhält eine Abschrift.
- f) Aufgaben der Bezirksarbeitskreisversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl des Bezirksarbeitskreisvorstands,
 2. die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters im Landesvorstand,
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bezirksarbeitskreisvorstands, des Geschäftsberichts der Vertreterin oder des Vertreters im Landesvorstand, des Rechnungsberichts und des Berichts der Kassenprüfung,
 4. die Entlastung des Bezirksarbeitskreisvorstands,
 5. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 6. die Feststellung allgemeiner Richtlinien für die Führung der Geschäfte des Bezirksarbeitskreises,
 7. die Beschlußfassung über die inhaltliche Arbeit des Bezirksarbeitskreises,
 8. die Beschlußfassung über Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung des Bezirksarbeitskreises,

9. die Beschlussfassung über die Gebietseinteilung der Regionalgruppen,
 10. die Wahl mindestens einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers.
- g) Die Beschlüsse der Bezirksarbeitskreisversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsordnung des Bezirksarbeitskreises kann für bestimmte Entscheidungen höhere Quoten vorsehen.
- h) Beschlüsse über Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung des Bezirksarbeitskreises bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- i) Aktives Wahlrecht hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins im Gebiet des Bezirksarbeitskreises, das nach der Geschäftsordnung des Bezirksarbeitskreises als Delegierte oder Delegierter ausgewiesen ist, sofern es nicht mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Das passive Wahlrecht genießen nur ordentliche Mitglieder des Vereins aus dem Gebiet des Bezirksarbeitskreises, die nicht mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind, ihren Tätigkeitsnachweis nach § 8e geleistet haben und möglichst seit einem Jahr Vereinsmitglied sind.
- j) Außerordentliche Bezirksarbeitskreisversammlungen sind einzuberufen,
1. wenn der Bezirksarbeitskreisvorstand dies beschließt,
 2. wenn mindestens 1/5 der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Bezirksarbeitskreises beantragt.

§ 22 Bezirksarbeitskreisvorstand

- a) Der Bezirksarbeitskreisvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden des Bezirksarbeitskreises und mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, von denen eine bzw. einer die finanziellen Angelegenheiten des Bezirksarbeitskreises verantwortet.
- b) Der Bezirksarbeitskreisvorstand wahrt die Interessen des Bezirksarbeitskreises zwischen dessen Versammlungen.
- c) Die Bestimmungen des § 17 (Sprecherinnen- und Sprecherkreis) gelten mit Ausnahme des Absatzes [Möglichkeiten der „en bloc“-Wahl] für den Bezirksarbeitskreisvorstand entsprechend.

§ 23 Geschäftsordnung des Bezirksarbeitskreises

Der Bezirksarbeitskreis kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann Mitwirkungsmöglichkeiten der Regionalgruppen im Bezirksarbeitskreisvorstand beschreiben. Die Geschäftsordnung kann Richtlinien für die Führung der Geschäfte des Bezirksarbeitskreises, insbesondere für die Zusammenarbeit mit nichtkommerziellen oder selbstorganisierten Medieninitiativen, enthalten. Der Landesvorstand erhält eine Abschrift.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung mit der unter § 10g dieser Satzung festgesetzten Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Jugendring zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung und Ausbildung der Jugend. Dieser kann es im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einem anderen Rechtsträger zuführen.

§ 25 Beitragsordnung

- a) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Beitragsordnung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme; § 8d dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- b) Beschlüsse zur Änderung der Beitragsordnung können nur wirksam gefaßt werden, wenn bereits in der frist- und formgerechten Einladung zur Jahreshauptversammlung darauf hingewiesen worden ist.
- c) Presseausweise werden nur an Mitglieder der Jungen Presse Bayern ausgegeben, die als Redakteurinnen, Redakteure, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Schülerinnen- und Schüler- oder jugendeigenen Zeitung oder sonst journalistisch tätig sind, ohne davon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und dies durch einen entsprechenden Tätigkeitsnachweis nach § 8e dieser Satzung belegt haben.

§ 26 Datenschutz, Archiv

- a) Die Adressen der Vereinsmitglieder und weitere durch die Führung der Vereinsgeschäfte anfallende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, das betroffene Vereinsmitglied erklärt für jede einzelne Weitergabe schriftlich sein Einverständnis.
- b) Die Nachweise der publizistischen oder künstlerischen Tätigkeit der Mitglieder sind Bestandteil des Archivs der Jungen Presse Bayern e.V. - Landesverband der bayerischen Jugendmedien. Das Archiv steht der Öffentlichkeit für wissenschaftliche Auswertungen zur Verfügung.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort des Vereins ist München.